

SATZUNG

Erholungs- und Freizeitverein Plötzky e. V.

§ 1

Name, Sitz Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
„Erholungs- und Freizeitverein Plötzky e. V.“
im folgenden E F V P genannt.
- (2) Der Sitz des EFVP ist Plötzky und der Gerichtsstand ist Schönebeck/Elbe. Der EFVP wurde am 06.07.1991 gegründet. Er ist im Amtsgericht Stendal, Vereinsregister eingetragen unter VR 188.
- (3) Das Geschäftsjahr ist vom 01.01.jjjj bis 31.12.jjjj , entspricht dem laufenden Kalenderjahr.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich ist das Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet der Stadt Schönebeck innerhalb des Ortsteiles Plötzky.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Der EFVP hat das Ziel, ein gemeinsames Erholungs- und Freizeitverhalten im Erholungsgebiet der Gemeinde Plötzky zu fördern und dabei eine umfassende Interessenvertretung seiner Mitglieder wahrzunehmen.
- (2) Entsprechend der bestehenden Landesgesetze und der sich daraus ableitenden kommunalen Ordnungen nehmen alle Mitglieder aktiven Einfluss auf Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit an ihren Standorten und deren Anfahrwege, pflegen die Bäume, Hecken und Ziersträucher und fördern die umweltgerechte Entwicklung von Fauna und Flora im gesamten Erholungsgebiet.
- (3) Der EFVP ist für eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen Grundstückseigentümern und ihren Interessenvertretern und bemüht sich um eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Stadt Schönebeck.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der EFVP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Die verfügbaren finanziellen Mittel werden zur Erfüllung der Aufgaben und zur Vertretung der Interessen der Mitglieder des EFVP verwendet.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine allgemeinen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zweckgebundene Mittel für die Umsetzung der Ziele des Vereins können beim Vorstand beantragt werden. Den Mitgliedern des Vorstandes und beauftragten Mitgliedern werden entstandene Auslagen ersetzt. Für außerordentliche Leistungen können Entschädigungen gewährt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des EFVP können Eigentümer von Bungalows werden, deren Bungalow im Naherholungs- und Landschaftsschutzgebiet Schönebeck liegt.

Grundsatz: Je Bungalow ein Mitglied.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen oder mündlichen Antrages beim Vorstand gem. § 26 BGB. Die Bestätigung als Mitglied erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste beim geschäftsführenden Vorstand und Aushändigung der Bestätigung der Mitgliedschaft.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt,
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - seinen Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen,
 - selbst für Vereinsfunktionen zu kandidieren,
 - sich mit allen Fragen, die seine Parzelle, seinen Bungalow oder seine Sektion betreffen, an die gewählten Vertreter zu wenden,
 - durch Sammlung von mehr als 10 Prozent der Mitgliederunterschriften und Begründung der Maßnahme eine vorzeitige Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zu erwirken.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- diese Satzung und alle Beschlüsse der Organe des Vereins nach § 7 einzuhalten und für deren Erfüllung zu wirken,
 - Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere Verpflichtungen gegenüber dem Verein termingemäß zu erbringen,
 - Veränderungen der Wohnanschrift und Telefon umgehend schriftlich mitzuteilen,
 - Veränderungen am Eigentum des Bungalows mitzuteilen,
 - Ordnung und Sicherheit in der Sektion zu gewährleisten,
 - durch sein Verhalten das Ansehen und die Entwicklung des Vereins zu fördern,
 - zu einem guten Nachbarschaftsverhältnis zwischen allen Vereinsmitgliedern beizutragen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Vertreterversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Berufung entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen an den EFVP Beiträge. Die Höhe wird von der Vertreterversammlung beschlossen. Änderungen beschließt die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beitragspflicht beginnt ab 01.01. des laufenden Jahres. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragszahlung für das laufende Jahr. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Über die Höhe beschließt die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand ist der Vertreterversammlung über die Verwendung der Beiträge und Umlagen rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Kassierung erfolgt durch beauftragte Mitglieder (Sektionsobleute bzw. Kassierer). Die Einzahlung des Gesamtbetrages je Sektion oder bei Einzelüberweisung durch Vereinsmitglieder, erfolgt bis Ende des Vorjahres durch Überweisung auf das Konto des EFVP.

§ 7

Organe

- (1) Organe des Vereins sind – der Vorstand, - die Vertreterversammlung, - die Mitgliederversammlung und die Revisionskommission.

§7 (2) Der Vorstand besteht aus insgesamt mind. sieben Mitgliedern

- Dem geschäftsführenden Vorstand gem. §§ 664 – 670 BGB:

Vorsitzender,

1. Stellvertreter,

2. Stellvertreter, Vorstandsmitgliedern gem.

Schatzmeister zur Wahrung der Belange gem. § 26 BGB sowie

- weiteren drei Vorstandsmitgliedern gem. Satzung - und Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch die Vertreterversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand arbeitet nach einer von ihm zu beschließenden eigenen Vereins- und Geschäftsordnung.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Die gefassten Beschlüsse und wichtige Ergebnisse sind als Protokoll mit zwei Unterschriften zu erfassen.

- (2) Die **Vertreterversammlung** besteht aus den beauftragten Mitgliedern der im Verein vertretenen Sektionen und den Vorstandsmitgliedern. Bei Verhinderung des beauftragten Mitgliedes delegiert die Sektion den Stellvertreter oder ein anderes in der Sektion beauftragtes Mitglied. Vertretungen von beauftragten Mitgliedern untereinander sind nur mit schriftlichen Vollmachten zur jeweiligen Vertreterversammlung zulässig.

Die Vertreterversammlung vertritt die Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen und findet einmal jährlich – möglichst innerhalb der Sommersaison – statt.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand beschlossen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vier Wochen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50 % der beauftragten Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte der beauftragten Mitglieder anwesend und eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss die Vertreterversammlung erneut mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beauftragten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Vertreter. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Der Vorstand ist gegenüber der Vertreterversammlung rechenschaftspflichtig. Die Rechenschaftslegung erfolgt in der Vertreterversammlung durch den Bericht des Vorsitzenden, den Bericht des Schatzmeisters sowie dem Bericht der Revisionskommission. Die Vertreterversammlung bestätigt die Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes und den Bericht des Schatzmeisters sowie den Bericht der Revisionskommission. Dem geschäftsführenden Vorstand ist auf dieser Basis durch die Vertreterversammlung Entlastung zu erteilen.

- (3) Die **Mitgliederversammlung** ist dann einzuberufen, wenn Beschlüsse gefasst werden müssen, die eine Änderung des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung zur Folge haben. Termin und Tagungsordnung der Versammlungen sind mindestens 4 Wochen vorher jedem Mitglied in schriftlicher Form bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mehr als 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Kassenprüfung

- (1) Die Revision der Kassenführung wird extern durch ein qualifiziertes Unternehmen durchgeführt. Die Organisation und Beauftragung des externen Unternehmens wird durch die Assistenz der Schatzmeisterin (Vorstandmitglied) durchgeführt.
- (2) Der Vorstand erstattet der Vertreterversammlung Bericht über das externe Prüfergebnis.

§ 9

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen, wenn es die Mehrheit der eingetragenen Mitglieder verlangt.

§ 10

- (1) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vertreterversammlung sind in Schriftform festzuhalten. Der Versammlungsleiter und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leisten als Bestätigung die Unterschrift. Dem Vorstand obliegt die Beschlusskontrolle und Ergebnisermittlung.

Die Protokolle sind für die Zeit des Bestehens des Vereins aufzubewahren.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 30.08.1997 wurde mit den unterbreiteten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen in dieser Fassung von der Vertreterversammlung des EFVP am 24.08.2018 beschlossen.

Gez.: Vorstand